Lesefassung

Satzung zur Straßenreinigung und zur Räum- und Streupflicht auf dem Gebiet der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Präambel:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) i.V.m. § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Satzung zur Straßenreinigung und zur Räum- und Streupflicht auf dem Gebiet der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege entlang ihres Grundstückes einschließlich der Straßenrinnen, die unmittelbar mit Gehwegen in Verbindung stehen, nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen (Reinigungspflicht), bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen (Winterdienstpflicht).

(2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Festgesetzte Ortsdurchfahrten bzw. Ortseingangsschilder sind für die Abgrenzung der geschlossenen Ortslage nicht maßgeblich, soweit diese die geschlossene Ortslage von der freien Strecke nach Maßgabe der vorhandenen Bebauung nicht zutreffend abgrenzen; in dem Fall sind die in Satz 1 und 2 genannten tatsächlichen Umstände allein entscheidend.

§ 2
Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke unmittelbar an einer Straße liegen. Besitzer sind insbesondere Mieter, Pächter und Nutzer, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück und die darauf befindlichen baulichen Anlagen ganz oder teilweise ausüben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt und von der Straße ein rechtlich gesicherter Zugang besteht. Als unbebaut im Sinne des Satzes 3 gelten u.a. auch Flächen, auf denen sich keine Gebäude, sondern ausschließlich

Anlagen befinden, die Straßenbenutzungszwecken (z.B. Verkehrszeichen, Verkehrsregelanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung) oder Versorgungszwecken dienen (z.B. Strommasten oder Schaltkästen).

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer bzw. Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen bebauten Grundstücke (Gegenüberlieger) zur Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtet. Bebaute Grundstücke der Gegenüberlieger im Sinne von Satz 1 sind Grundstücke im bürgerlich-rechtlichen Sinne, auf denen sich Gebäude befinden, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen bebauten Grundstücke verpflichtet. Für die in Frage kommende Gehwegfläche ist bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren. Gegenüberlieger, deren Grundstücke nicht bebaut im Sinne von Satz 1 sind, bleiben von der Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ausgenommen; in diesen Fällen sind die Eigentümer bzw. Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Straßenreinigung und zum Winterdienst allein verpflichtet.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach StVO.

(2) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Abschnitt II
Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflichten

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut oder Laub. Die Reinigungspflicht ist so auszuüben, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird.

(2) Soweit nicht besondere Umstände (z. B. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Gehwege wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand, entgegenstehen.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, sonstige Entwässerungsanlagen und offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5
Umfang der Schneeräumung

(1) Die Gehwege sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Oberirdische, der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu erfüllen.

§ 6
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 5 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen.

(3) Bei Schneeglätte muss nur die nach § 5 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und

Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 5 Abs. 5 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(6) § 5 Abs. 8 gilt entsprechend.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 die Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 5 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
5. entgegen § 5 Abs. 6 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
6. entgegen § 5 Abs. 7 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat bzw. den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
7. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 5 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 6 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 6 Abs. 3 bei Schneeglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
10. entgegen § 6 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung und zur Räum- und Streupflicht auf dem Gebiet der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 19.12.1994, veröffentlicht im „Volksbote“ vom 13. Januar 1995, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Straßenreinigung und zur Räum- und Streupflicht auf dem Gebiet

der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 22.12.2017, veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ vom 26.01.2018 außer Kraft.

ausgefertigt: Oelsnitz/Erzgeb., 10.10.2019

gez. Birkigt
Bürgermeister